

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0242/2020
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	29.10.2020
Grundsatzbeschluss zu Rotmarkierungen an privaten Grundstückszufahrten für den Radverkehr		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Teleky, Bettina		
Beratungsfolge	19.11.2020	Verkehrsausschuss
	23.11.2020	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass im Zuge von Baumaßnahmen oder einer Änderung der verkehrlichen Erschließung an privaten, stark frequentierten Grundstückszufahrten von Tankstellen, Parkplätzen und –häusern sowie an großflächigen Einzelhandels- und Gewerbebetrieben bei einer angrenzenden Radverkehrsanlage, ausgenommen Radfahrer-Schutzstreifen, eine Rotmarkierung mit deutlicher Randmarkierung und dem Sinnbild „Fahrrad“ für den Radverkehr anzubringen ist. Die Planungs- und Umsetzungskosten müssen in städtebaulichen Verträgen zwischen dem jeweiligen privaten Bauträger und der Stadt Amberg vereinbart werden.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Mit der Diskussion in der Stadtratssitzung vom 22.06.2020 rückt die Thematik Radverkehr bei privaten Bauvorhaben in den Fokus. Insbesondere die Gestaltung von privaten Grundstückszufahrten und die Auswirkungen auf das gesamtstädtische Radverkehrsnetz müssen bei privaten Planungen mehr berücksichtigt werden. Ziel ist es bei besonders konfliktreichen Grundstückszufahrten mit häufiger Überquerung der Radverkehrsanlage mit einer einheitlichen Rotmarkierung den Vorrang des Radverkehrs erkenntlich zu machen.

Grundlagen:

Im Dezember 2017 wurde das Radverkehrskonzept als Leitlinie zur Verbesserung des Radverkehrs in der Stadt Amberg beschlossen. Dieses umfasst einen Maßnahmenkatalog mit 176 Einzelmaßnahmen sowie allgemeine Empfehlungen zur baulichen und verkehrstechnischen Ausführung von Radverkehrsanlagen. Laut Radverkehrskonzept kann die Roteinfärbung von Radverkehrsanlagen an Gefahrenstellen, wie z.B. häufig genutzte Zufahrten von Tankstellen, die Sicherheit für Radfahrer erhöhen.

Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, ERA von 2010, sehen eine „Einfärbung zwischen den Markierungen von Radverkehrsanlagen [...] aus Sicherheitsgründen nur an besonderen Konfliktbereichen, z.B. im Zuge gekennzeichneter Vorfahrtsstraßen und an Knotenpunkten“ vor (ERA, 11.1.4). Auch an stark befahrenen, besonders konfliktreichen Grundstückszufahrten kann eine auffällige Markierung als flächige Einfärbung in Rot und mit Markierung des Sinnbildes „Fahrrad“ angebracht werden.

Ziel ist es den Vorrang des Radverkehrs an Grundstückszufahrten zu verdeutlichen (ERA 3.4). Die ERA unterscheidet die Art der Markierung nach Radverkehrsanlage:

Radverkehrsanlage	Markierung	Beispielbilder
Schutzstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Leitlinie mit Schmalstrichen • Sinnbild „Fahrrad“ 	 <p>Abbildung 1: Schutzstreifen, www.stvo2go.de</p>
Radfahrstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrstreifenbegrenzung als Beistrich • unterbrochener Beistrich bei überfahrbaren Bereichen • Einmündungen und stark befahrenen Grundstückszufahrten mit Furtmarkierung; in Problembereichen eine Roteinfärbung 	 <p>Abbildung 2: Radfahrstreifen, Stadt Münster</p>
Baulich angelegte Radwege	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Fahrbahnoberflächengestaltung (bspw. Rot, Grün) • An konflikträchtigen Einmündungen und Grundstückszufahrten die Radverkehrsfurt mit Sinnbild „Fahrrad“ und Roteinfärbung möglich 	 <p>Abbildung 3: Baulich angelegter Radweg, Stadt Düsseldorf</p>
Gemeinsame Geh- und Radwege	<ul style="list-style-type: none"> • Furten mit taktil und optisch kontrastierende Abgrenzung zur Fahrbahn 	 <p>Abbildung 4: Rotmarkierung an Grundstückszufahrt an gemeinsamen Geh- und Radwegen, www.stvo2go.de</p>

Ausgestaltung von Radverkehrsanlagen in der Stadt Amberg:

In der Stadt Amberg sind bisher einige Radverkehrsfurten an Vorfahrtsstraßen und einzelnen Grundstückszufahrten, wie an Parkplätzen, bereits mit der Farbe rot markiert. Aktuell werden einige Radverkehrsfurten erneuert.

Ein einheitliches Erscheinungsbild von Radverkehrsanlagen, insbesondere an Knotenpunkten und Grundstückszufahrten, gibt es derzeit in der Stadt Amberg nicht. Hierfür soll mit positivem Beschluss in der Bauausschusssitzung am 14.10.2020 ein Gesamtkonzept zur Ausgestaltung von Radwegen in Amberg erarbeitet werden.

Markierung von Radverkehrsanlagen an privaten Grundstückszufahrten:

Für baulich getrennte Radwege und Radfahrstreifen wird aktuell die Gestaltung der Fahrbahnoberfläche und deren Farbgebung diskutiert; dies wird ein Baustein des Gesamtkonzepts zur Ausgestaltung von Radverkehrsanlagen in Amberg. Bei diesen Radverkehrsanlagen soll zur Verdeutlichung des Vorrangs des Radverkehrs die Fahrbahnoberfläche bzw. deren Farbgestaltung an allen Grundstückszufahrten hinweggeführt werden.

Eine rote Einfärbung an privaten Grundstückszufahrten, die an gemeinsamen Geh- und Radwegen grenzen, ist nicht an allen Stellen sinnvoll. Die flächige Farbgestaltung von Grundstückszufahrten soll den Vorrang des Radverkehrs kennzeichnen und ein optisches Warnsignal für die überquerenden Fahrzeuge darstellen. Wird nun an jeder privaten Grundstückszufahrt eine Rotmarkierung angebracht und Zwischenbereiche bleiben ohne farbliche Kennzeichnung, entsteht im gesamten Stadtgebiet eine Kette an Markierungen und führt für alle Verkehrsteilnehmer zur Unübersichtlichkeit.

Bei bestehenden Radverkehrsanlagen ohne hinreichende Erkennbarkeit des Vorranges des Radverkehrs, also an gemeinsamen Geh- und Radwegen, sollen zukünftig stark befahrene Grundstückszufahrten farblich gekennzeichnet werden. Es ist auf der Fläche der Grundstückszufahrt zwischen der Radverkehrsanlage eine Roteinfärbung mit einer deutlichen Randmarkierung und einem Sinnbild für „Fahrrad“ anzubringen. Zu Grundstückszufahrten mit hohem Verkehrsaufkommen werden künftig Tankstellen, Parkplätze und –häuser, großflächiger Einzelhandel und Großbetriebe gezählt. An anderen Grundstückszufahrten ist eine deutliche Randmarkierung ausreichend.

Eine Umsetzung der Rotmarkierungen an privaten Grundstückszufahrten soll im Zuge von geplanten Umbau- oder Neubaumaßnahmen erfolgen. Die Finanzierung wird über städtebauliche Verträge mit den jeweiligen Bauträgern festgelegt, die Ausführung der Markierung muss mit der zuständigen Fachstelle der Stadtverwaltung (Tiefbauamt).

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Alternativen:

Anlagen:---

Jasmin Hannich, stellv. Referatsleitung